

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Haushaltswirtschaftliche Sperre im Verwaltungshaushalt gemäß § 28 ThürGemHV**

Einreicher: **Bürgermeister**

Beratungsfolge	40. Stadtratssitzung	am 27.04.2023	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 ThürGemHV für den Verwaltungshaushalt im Jahr 2023.

Eine Aufhebung der Sperre ist im Bedarfsfall nach hinreichender Begründung durch die Verwaltung bei Beträgen

- a) bis 10.000 € durch den Bürgermeister**
- b) über 10.000 € durch den Hauptausschuss**

möglich.

Sachdarstellung:

Nach Verhängung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV sind finanzielle Leistungen nur zulässig, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die haushaltswirtschaftliche Sperre gilt bis ein Nachtragshaushalt durch den Stadtrat beschlossen ist oder es zu einer wesentlichen Verbesserung der Einnahmesituation kommt und keine Gefährdung des Haushaltsausgleichs besteht.

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes entwickeln sich nach aktuellem Kenntnisstand nicht plankonform. Derzeitige Prognosen bis zum Jahresende zeigen folgende voraussichtliche wesentlichen Änderungen in den Einnahmen und

Ausgaben gegenüber der Planung:

1. Gewerbesteuer

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 wurden die Einnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 5.675.700 € geplant. Mit Posteingang 20.04.2023 wurden der Stadtverwaltung Grundlagenbescheide zur Neuberechnung der Gewerbesteuer durch das Finanzamt zugestellt. Diese Bescheide betreffen sowohl die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 2023 als auch bereits eingommene Vorauszahlungen des Jahres 2022. In Summe werden die Einnahmen aus der Gewerbesteuer aufgrund der aktuell eingegangenen Bescheide um ca. 1,1 Mio. Euro auf insgesamt ca. 3,3 Mio. sinken. Damit liegt das bereinigte Soll ca. 2,4 Mio. Euro bzw. 42 % unter dem Planansatz. Zum aktuellen Zeitpunkt ist von einem erheblichen Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2023 auszugehen. Neben deutlich niedrigerer Abrechnungen für die Jahre 2020 und 2021 wurden die Vorauszahlungen für das Jahr 2023 teilweise drastisch gesenkt. Aufgrund der Corona-Pandemie und der Energiekrise wurde für die Unternehmen die Möglichkeit zur Senkung der Vorauszahlungen erleichtert. Weiterhin steht noch eine Vielzahl an Abrechnungen für das Jahr 2021 aus. Abrechnungen für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor. Die Mehrheit der Abrechnungen wird voraussichtlich erst im 3. Quartal 2023 vorliegen. Diese können sich sowohl positiv, als auch negativ auf die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen auswirken. Die Entwicklung der Vorauszahlungen und der Abrechnungen wird intensiv überwacht. Bis Jahresende kann zwar von einer leichten Verbesserung der Situation ausgegangen werden, der Ansatz von 5,7 Mio. wird, nach aktuellem Kenntnisstand, dennoch deutlich unterschritten.

2. Personalausgaben

Die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst werden zu deutlichen überplanmäßigen Ausgaben im Personalbereich führen. Die im Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2023 geplanten Personalausgabensteigerungen werden deutlich überschritten. Der aktuell zur Diskussion stehende Kompromissvorschlag der Schlichterkommission würde zu überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 250.000 Euro führen. Der Vorschlag wurde angenommen. Derzeit sind noch nicht alle Details der Ausgestaltung bekannt. Eine konkrete Berechnung zu den anfallenden Mehrausgaben wird nach Bekanntgabe der Detailregelungen erfolgen.

3. Mehreinnahmen und Minderausgaben

Mehreinnahmen und Minderausgaben verbessern das Ergebnis und können zur Erreichung des Haushaltsausgleiches beitragen. Die derzeit bekannten Mehreinnahmen und Minderausgaben reichen nicht aus um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Im Besonderen die prognostizierte Mindereinnahme bei der Gewerbesteuer ist ausschlaggebend für den jetzt erforderlichen Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre. Gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert. Die Sperre dient als Maßnahme zur Sicherung des Haushaltsausgleichs.

Die Gemeinde hat gemäß § 60 ThürKO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt. Diese Nachtragshaushaltssatzung kann erst erstellt werden, wenn der Umfang der Belastungen und eventuelle

Gegenfinanzierungen konkretisiert sind. Daher ist davon auszugehen, dass diese frühestens im dritten Quartal vorgelegt werden kann.

Damit befindet sich die Kommune in einer ähnlichen Situation, wie bei einer vorläufigen Haushaltsführung, analog der gesetzlichen Regelung zu § 61 ThürGemHV.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre bezieht sich ausschließlich auf die Ansätze des Verwaltungshaushaltes.



Sven Schrade
Bürgermeister

Abzeichnung:

Sittauer
Amtsleiter Kämmerei